



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

3. Februar 2021

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer

Erläuterungen

Übersicht

Bei unverteilter Erbschaften erfolgt die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Vermögenserträgen, die nach dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig werden, nicht mehr durch den Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers, sondern durch den Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben. Dadurch kann die Erfassung mit der Einkommens- und Vermögenssteuer und die korrekte Rückerstattung der Verrechnungssteuer besser sichergestellt werden.

Ausgangslage

Verrechnungssteuerbelastete Einkünfte, die nach dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig werden, müssen von den Erbinnen oder Erben an deren Wohnsitz deklariert werden. Nach geltendem Recht erfolgt demgegenüber die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilter Erbschaften durch den Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers. Dieser muss prüfen, ob die Erträge in den anderen Kantonen deklariert worden sind. Durch die Beteiligung verschiedener Kantone verkompliziert sich die Prüfung der Rückerstattungsanträge und es besteht das Risiko, dass die Verrechnungssteuer zu Unrecht oder doppelt zurückerstattet wird.

Inhalt der Vorlage

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt - bei nach dem Ableben fällig werdenden Erträgen - neu durch den Wohnsitzkanton der Erbinnen oder Erben statt durch den letzten Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers. Dieser Kanton meldet dem Wohnsitzkanton der Erbinnen oder Erben alle notwendigen Informationen betreffend die Erbschaft. Damit kann die Erfassung mit der Einkommens- und Vermögenssteuer und die korrekte Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei interkantonalen Sachverhalten besser sichergestellt werden.

Die Neuerung führt zu nicht quantifizierbaren, aber mutmasslich untergeordneten Mehreinnahmen bei der Verrechnungs-, Einkommens- und Vermögenssteuer bei Bund, Kantonen und Gemeinden.

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Geltendes Recht

Erbinnen und Erben treten kraft Universalsukzession in die Rechtsstellung der verstorbenen Person ein. Per Todestag ist von den Erbinnen und Erben resp. deren gemeinsamen Vertretung eine Steuererklärung betreffend Einkommens- und Vermögenssteuer im letzten Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers einzureichen. Damit werden sämtliche Einkommen und Vermögen seit der letzten Steuererklärung der verstorbenen Person bis zum Todestag erfasst. Für künftige Einkünfte aus der Erbschaft und das entsprechende Vermögen sind die einzelnen Erbinnen und Erben selbst steuerpflichtig, wenn sie das Erbe antreten. Zivilrechtlich wird die unverteilte Erbschaft von einer Erbengemeinschaft gehalten. Steuerrechtlich sind jede Erbin und jeder Erbe für den quotalen Anteil an den Einkünften aus der Erb-

schaft und dem quotalen Vermögen steuerpflichtig. Dies gilt bis zur Auflösung der Erbengemeinschaft.

In der Schweiz ansässige Empfängerinnen und Empfänger einer verrechnungssteuerbelasteten Leistung haben einen Anspruch auf vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: ordnungsgemässe Deklaration der Erträge und des Vermögens in der Steuererklärung, Recht zur Nutzung sowie rechtzeitiger Antrag. Die Empfängerinnen und Empfänger der verrechnungssteuerbelasteten Leistung sollen veranlasst werden, den zuständigen Veranlagungsbehörden die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und Vermögen (bspw. ein Bankkonto und den darauf entfallenden Zins) offenzulegen und dadurch eine korrekte Besteuerung mittels Einkommens- und Vermögenssteuer sicherzustellen (sog. Sicherungszweck der Verrechnungssteuer).

Fliessen aus den vererbten Vermögenswerten verrechnungssteuerbelastete Erträge, muss geklärt werden:

- wer den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer wo stellen muss (zuständiger Kanton); und
- wer die Voraussetzungen für die Rückerstattung (Recht zur Nutzung, rechtzeitiger Antrag sowie ordnungsgemässe Deklaration) zu erfüllen hat.

Gemäss Artikel 30 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965¹ über die Verrechnungssteuer (VStG) sowie Artikel 58 und 59 der Verrechnungssteuerverordnung vom 19. Dezember 1966² (VStV) wird unterschieden, ob die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte vor oder nach dem Ableben des Erblassers fällig geworden sind.

¹ SR 642.21

² SR 642.211

	Die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte werden fällig...	
	...vor dem Ableben des Erblassers	...nach dem Ableben des Erblassers und vor Teilung der Erbschaft
Was ist in der Steuererklärung zu deklarieren?	Sämtliche Einkünfte und das Vermögen des Erblassers bis zum Todestag.	Die Erbinnen deklarieren ab dem Todestag des Erblassers nebst ihren übrigen Faktoren <ul style="list-style-type: none"> • das Vermögen: quotaler Anteil an der Erbschaft. • das Einkommen (u.a. verrechnungssteuerbelastete Einkünfte): quotaler Anteil an den Erträgen aus der Erbschaft.
Wo ist die Steuerklärung einzureichen?	Im letzten Wohnsitzkanton des Erblassers.	Im jeweiligen Wohnsitzkanton der Erbinnen.
Wo werden die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und das Vermögen besteuert ?	Im letzten Wohnsitzkanton des Erblassers. ³	Im jeweiligen Wohnsitzkanton der Erbinnen.
Wer muss die Rückerstattungs Voraussetzungen erfüllen?	Der Erblasser.	Jede Erbin für ihren Anteil an der Erbschaft.
Wer muss den Antrag auf Rückerstattung stellen?	Alle Erbinnen gemeinsam oder deren Vertretung im Rahmen der unterjährigen Steuererklärung.	Alle Erbinnen gemeinsam oder deren Vertretung mit dem unter Ziffer 1.2 beschriebenen Formular.
Wo ist der Antrag auf Rückerstattung einzureichen?	Letzter Wohnsitzkanton des Erblassers.	Letzter Wohnsitzkanton des Erblassers. ⁴
Welcher Kanton nimmt die Rückerstattung vor?	Letzter Wohnsitzkanton des Erblassers.	Letzter Wohnsitzkanton des Erblassers.
Welche Kontrollmöglichkeiten hat der rückerstattende Kanton?	Abgleich mit der Steuererklärung des Erblassers	Eingeschränkte Kontrollmöglichkeiten; vgl. dazu Ziff. 1.2

³ BGE 118 Ia 41.

⁴ Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht ausschliesslich der letzte Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers für die Veranlagung zuständig ist (bspw. bei beschränkter Steuerpflicht in der Schweiz). Im Folgenden werden diese Situationen durch «den letzten Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers» mitumfasst.

Bei nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers fällig gewordenen Erträgen beantragen die im Ausland ansässigen Erbinnen und Erben eine allfällige Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Falls die verstorbene Person im Ausland ansässig war, richten die Erbinnen und Erben im Inland ihren Rückerstattungsantrag an die Steuerbehörde ihres Wohnsitzkantons.

1.2 Reformbedarf

Unabhängig davon, ob die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte vor oder nach dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig geworden sind, ist nach geltendem Recht der letzte Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zuständig. Dieser Kanton muss prüfen, ob alle Voraussetzungen für eine Rückerstattung erfüllt sind.

Unproblematisch sind die Fälle, in denen die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte vor dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig wurden. Hier kann dieser Kanton selber kontrollieren, ob die Erblasserin oder der Erblasser im Rahmen der ordentlichen Steuererklärung resp. die Erbinnen und Erben im Rahmen der unterjährigen Steuererklärung die Deklarationspflicht erfüllt haben und die Erblasserin oder der Erblasser das Recht zur Nutzung hatte. Unproblematisch sind auch jene Fälle, in denen die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte nach dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig wurden, und die Erbinnen und Erben im gleichen Kanton steuerpflichtig sind wie die Erblasserin oder der Erblasser.

Aufwändiger ist das Verfahren, wenn die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte nach dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig werden und die Erbinnen und Erben oder einzelne Erbinnen oder Erben nicht im letzten Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers Wohnsitz haben und die Erbschaft noch nicht verteilt wurde.

In einem solchen Fall ist der letzte Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers zwecks Rückerstattung der Verrechnungssteuer zuständig für die Prüfung der Deklaration. Diese Deklaration der Einkünfte und des Vermögens erfolgt aber in einem anderen Kanton (vgl. Ziff. 1.1). Das geltende Recht verpflichtet die involvierten Kantone, Informationen untereinander auszutauschen. Die Kantone nutzen dazu das Formular S-167, das die Erbinnen und Erben für ihren Rückerstattungsantrag verwenden.⁵ Aus diesem Formular kann der Rückerstattungsanspruch jedoch nicht abgeklärt werden, da die ordnungsgemässe Deklaration nicht daraus hervorgeht. Ein über das Formular S-167 hinausgehendes vereinheitlichtes Meldesystem besteht nicht. Aus diesem Grund ist die Prüfung solcher Rückerstattungsanträge aufwändig und fehleranfällig.

Es ist nicht auszuschliessen, dass die Verrechnungssteuer in der Vergangenheit zu Unrecht oder doppelt zurückerstattet wurde: einmal durch den letzten Wohnsitzkan-

⁵ Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen, abrufbar unter: www.estv.admin.ch > Verrechnungssteuer > Formulare Wohnsitz in der Schweiz > S-167.

ton der Erblasserin oder des Erblassers an die Erbgemeinschaft und einmal durch den jeweiligen Wohnsitzkanton an die jeweilige Erbin oder den jeweiligen Erben.

Der Kanton, der die Verrechnungssteuer zurückerstattet, kann nicht ohne erheblichen Aufwand prüfen, ob die Einkünfte und das Vermögen ordnungsgemäss deklariert wurden. Dadurch ist nicht sichergestellt, dass die Erfassung des quotalen Anteils an der Erbgemeinschaft mit der Einkommens- und Vermögenssteuer im Wohnsitzkanton der Erbin oder des Erben korrekt erfolgt.

Die ESTV übt die Oberaufsicht betreffend korrekter Rückerstattung der Verrechnungssteuer aus. Stellt sie fest, dass die Verrechnungssteuer unrechtmässig zurückerstattet wurde, erlässt sie eine Kürzungsverfügung (Artikel 57 Absatz 3 VStG). Darin verpflichtet sie den Kanton, die unrechtmässig zurückerstattete Verrechnungssteuer der ESTV zu überweisen. Der Kanton hat sodann seinerseits die Möglichkeit, diese Verrechnungssteuer bei der Empfängerin oder beim Empfänger der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte zurückzufordern. Diese Kürzungsverfügungen ergehen nach geltendem Recht ausschliesslich an den Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben. Dies ist dann nicht sachgerecht, wenn die Verrechnungssteuer auf nach dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig gewordenen Leistungen durch dessen letzten Wohnsitzkanton zu Unrecht an die Erbinnen und Erben zurückerstattet wird (bspw. keine Deklaration im Wohnsitzkanton der Erben). Der Kanton, der die Verrechnungssteuer zurückerstattet hat (letzter Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers), und derjenige, der sie aufgrund der unrechtmässig erfolgten Rückerstattung nachträglich an die ESTV abliefern muss (Wohnsitzkanton der Erbinnen oder Erben), ist nicht zwingend derselbe.

1.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Vorbemerkung: Nicht erwähnte Parteien, Organisationen oder Kantone haben auf eine Stellungnahme in einem der Punkte oder zur ganzen Vorlage verzichtet.

Die Vernehmlassung dauerte vom 6. Dezember 2019 bis zum 23. März 2020. Die Vernehmlassungsvorlage sah neben der Neuregelung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilter Erbschaften zudem vor, dass bei Bundesbediensteten mit Wohnsitz im Ausland die Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht wie bis anhin von der ESTV, sondern neu durch die veranlagende kantonale Steuerbehörde erfolgt.

Die Änderung betreffend die Zuständigkeit bei unverteilter Erbschaften werden mehrheitlich begrüsst (Zwei Parteien [SPS, SVP], gesamtschweizerischer Dachverband der Städte [SSV], drei Dachverbände der Wirtschaft [SGB, SGV, Travail.Suisse], drei übrige Organisationen [EXPERTSuisse, FDK und TREUHAND SUISSE], 21 Kantone [ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, BL, SH, AI, SG, GL, FR, SO, GR, TG, TI, VS, NE, GE und teilweise AG]). Die Kritikpunkte der Kantone BS, AR und VD waren: Verfahrensverzögerung, erhöhter Verwaltungsaufwand, Anpassung des Formulars S-167 ausreichend. Der Änderung der Zuständigkeit bei Bundesbediensteten wird unterschiedlich aufgenommen. Zustimmung findet die Änderung bei SPS, SSV, SGB, SGV, Travail.Suisse und vier Kantonen (SZ, VD, NE, GE). 2 Kantone (GE, NE) führen zur Begründung aus, dass die angestrebte Lösung nur eine geringfügige Änderung des Arbeitsprozesses zur Folge hätte. Abgelehnt

wird die Änderung von der FDK sowie 20 Kantonen (ZH, BE, UR, OW, NW, BS, BL, SH, AI, SG, AR, GL, ZG, FR, SO, GR, AG, TG, TI, VS). Kritisiert wird, dass der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung gemessen an der Anzahl Fälle unverhältnismässig sei. Zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung müssten die Kantone ihre IT-Lösungen und ihre Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle und organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die zurückzuerstattende Verrechnungssteuer bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern verrechnet werden. Die bisherige Regelung sei daher unverändert beizubehalten.

Abklärungen der ESTV haben ergeben, dass die Informatiksysteme der Kantone unterschiedlich flexibel für Anpassungen sind. Der Umsetzungsaufwand erscheint für mindestens einen Teil der Kantone gemessen an der Fallzahl aus verwaltungsökonomischen Gründen als nicht verhältnismässig. Auf die Änderung der Zuständigkeit für Rückerstattungsanträge von Bundesbediensteten wird daher verzichtet.

1.4 Die beantragte Neuregelung

Das Verfahren zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers fällig gewordenen verrechnungssteuerbelasteten Einkünften aus unverteilter Erbschaft wird neu geregelt. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt durch den jeweiligen Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben statt durch den letzten Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers. Entsprechend ist auch der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch die einzelnen Erbinnen und Erben in deren jeweiligem Wohnsitzkanton zu stellen. Dank einer Meldung des letzten Wohnsitzkantons der Erblasserin oder des Erblassers weiss der Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben von deren Erbschaft und deren quotalen Anteil. Der jeweilige Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben ist so in der Lage zu prüfen, ob der Anteil an der unverteilten Erbschaft korrekt deklariert wurde. Damit kann er einerseits die Erfassung mit der Einkommens- und Vermögenssteuer sicherstellen und andererseits die Rückerstattung der Verrechnungssteuer prüfen. Erfüllen die Erbinnen und Erben die Voraussetzungen zur Rückerstattung, wird die Verrechnungssteuer vom Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben zurückerstattet.

1.5 Begründung und Bewertung der vorgeschlagenen Lösung

Die Neuerung führt zu weniger Abklärungsaufwand im letzten Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers, indem für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer neu der Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben zuständig ist. Die Meldung des Wohnsitzkantons des Erblassers betreffend Erbfall und Identifikation der Erbinnen und Erben kann wie heute auf elektronischem Wege erfolgen.⁶ Die Meldung lässt sich in das Veranlagungsverfahren der Kantone einbinden. Die Wohnsitzkantone der Erbinnen und Erben profitieren von einer verbesserten Meldung und damit von einem vereinfachten Informationsaustausch zwischen den Kantonen. Mit der

⁶ Vgl. zum Inhalt und Aufbau der Meldung den Anhang.

neuen Zuständigkeit wird eine zu Unrecht zurückerstattete Verrechnungssteuer künftig einfacher vermieden und eine ordnungsgemässe Besteuerung sichergestellt. Die örtliche Zuständigkeit für die Einkommensveranlagung und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer korrelieren, womit die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt wird.

Da neu die Wohnsitzkantone der Erbinen und Erben die Verrechnungssteuer zurückerstatten, gibt es mehr Rückerstattungsanträge im Vergleich zu heute. Diese können über die Einkommens- und Vermögenssteuerveranlagung abgewickelt werden, womit der Zusatzaufwand gering ausfallen dürfte. Da im Gegenzug der Abklärungsaufwand beim letzten Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers entfällt, bleibt der gesamte Aufwand in etwa gleich wie unter dem geltenden Recht.

Bei unrechtmässigen Rückerstattungen durch die Kantone wird die Kürzungsverfügung (vgl. Ziff. 1.2) neu immer denjenigen Kanton treffen, der die Rückerstattung der Verrechnungssteuer tatsächlich vorgenommen hat (Wohnsitzkanton der Erbinen oder Erben).

Die Steuerpflichtigen müssen neu je einen eigenen Antrag auf Rückerstattung der anteilmässigen Verrechnungssteuer im eigenen Wohnsitzkanton stellen.

1.6 Umsetzung

Die vorgeschlagene Regelung betrifft primär die **Kantone**, da diese die Rückerstattungsberechtigung abzuklären haben und die Veranlagung für die Einkommens- und Vermögenssteuer vornehmen.

Die Neuerung gilt für steuerbare Leistungen, die ab dem Jahr des Inkrafttretens fällig werden. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren hat eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2022 beantragt.

2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 52 VSIV3

Absatz 3 hält die Möglichkeit fest, die Verrechnungssteuer an Bundesbedienstete im Ausland bar oder mit mittels Verrechnung mit der Wehrsteuer (heute: direkte Bundessteuer) zurückzuerstatten. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Veranlagung der direkten Bundessteuer (kantonale Steuerbehörden) und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (ESTV) ist eine Verrechnung mit der direkten Bundessteuer nicht umsetzbar. Absatz 3 kann daher gestrichen werden, wenn gleich auf die übrigen Änderungen betreffend Bundesbedienstete verzichtet wird.

Art. 59 VSIV

Abs. 1

Dieser Absatz regelt das Verfahren zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei **vor dem Ableben** der Erblasserin oder des Erblassers fällig gewordenen verrechnungssteuerbelasteten Leistungen. In diesen Fällen ergibt sich keine Änderung im Vergleich zum geltenden Recht (vgl. Ziff. 1.1).

Im Interesse der Vollständigkeit ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur der letzte Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers für die Rückerstattung zuständig sein kann. In bestimmten Situation kann dies insbesondere auch die ESTV sein (bspw. wenn der Erblasser seinen Wohnsitz im Ausland hatte).

Abs. 2

Dieser Absatz regelt die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei den verrechnungssteuerbelasteten Leistungen,

- die aus dem Vermögen fliessen, das Teil einer unverteilter Erbschaft ist; und
- die **nach dem Ableben** der Erblasserin oder des Erblassers fällig wurden.

Die Neuerung präsentiert sich wie folgt (Abweichungen zu heute [vgl. Ziff. 1.1] hellgrau hinterlegt):

	Antwort	Erläuterung
Was ist in der Steuererklärung zu deklarieren?	Die Erben deklarieren ab dem Todestag des Erblassers nebst ihren übrigen Faktoren <ul style="list-style-type: none"> • das Vermögen: quotaler Anteil an der Erbschaft. • das Einkommen (u.a. verrechnungssteuerbelastete Einkünfte): quotaler Anteil an den Erträgen aus der Erbschaft. 	Entspricht dem geltenden Recht.
Wo ist die Steuererklärung einzureichen?	Im jeweiligen Wohnsitzkanton der Erben.	Entspricht dem geltenden Recht. Die Steuererklärung und der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer sind damit neu im gleichen Kanton einzureichen.
Wo werden die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und das Vermögen besteuert ?	Im jeweiligen Wohnsitzkanton der Erben.	Entspricht dem geltenden Recht.

Wer muss die Rückerstattungsvoraussetzungen erfüllen?	Jede Erbin für ihren Anteil an der Erbschaft.	Entspricht dem geltenden Recht..
Wer muss den Antrag auf Rückerstattung stellen?	Jede Erbin reicht neu einen eigenen Rückerstattungsantrag ein.	Damit muss jede Erbin darlegen, dass sie die Rückerstattungsvoraussetzung erfüllt. Eine Vertretung der Erbengemeinschaft, die für sämtliche Erben den Nachweis erbringt, entfällt.
Wo ist der Antrag auf Rückerstattung einzureichen?	Im jeweiligen Wohnsitzkanton der Erbin.	Dieser Kanton kann einfach prüfen, ob die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und das Vermögen in der Steuererklärung deklariert wurden. So ist ein korrekter Entscheid über die Rückerstattung sichergestellt.
Welcher Kanton nimmt die Rückerstattung vor?	Der jeweilige Wohnsitzkanton der Erbin.	Dieser Kanton kann einfach prüfen, ob die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und das Vermögen in der Steuererklärung deklariert wurden.
Welche Kontrollmöglichkeiten hat der rückerstattende Kanton?	Vereinheitlichte Meldungen zwischen den Kantonen.	Vgl. Erläuterung zu Absatz 3.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die in der Tabelle aufgezeigten Neuerungen auch für Erbinnen und Erben gelten, bei denen die Erblasserin oder der Erblasser bei ihrem oder seinem Tode im Inland nicht unbeschränkt steuerpflichtig war. Bisher war diese Fallkonstellation in Absatz 4 geregelt, der nun aufgehoben werden kann. Materiell ergibt sich für diese Fallkonstellation keine Änderung.

Abs. 3

Dieser Absatz regelt die Meldung des letzten Wohnsitzkantons der Erblasserin oder des Erblassers an die Wohnsitzkantone der Erbinnen und Erben. Vorgesehen ist das bestehende CH-Meldewesen zwischen den Kantonen zu verbessern. Die Meldung soll folgende Angaben beinhalten:⁷

- die relevanten Angaben über die Erbschaft (Vermögenswerte, Todestag, etc.),
- die Identität der Erbinnen und Erben (Name und Adresse) sowie
- den jeweiligen Anteil an der Erbschaft.

⁷ Vgl. dazu auch Anhang.

Mit der verbesserten Meldung erhält der Wohnsitzkanton der Erbin oder des Erben Angaben über den gesamten Nachlass (alle Vermögenswerte) und nicht nur wie bis anhin über die der Verrechnungssteuer unterliegenden Erträge und Vermögen. So ist sichergestellt, dass der jeweilige Wohnsitzkanton der Erbinen und Erben zeitnah alle Informationen besitzt, die er zur korrekten Veranlagung und Rückerstattung der Verrechnungssteuer benötigt.

3 Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

3.1 Finanzielle Auswirkungen

Einerseits soll die Neuerung bei den unverteilten Erbschaften eine zu Unrecht erfolgte Rückerstattung der Verrechnungssteuer verhindern. Dadurch entstehen für den Bund Mehreinnahmen bei der Verrechnungssteuer. Von diesen Mehreinnahmen entfallen 10 Prozent auf die Kantone (Art. 132 Abs. 2 der Bundesverfassung⁸). Andererseits stellt die Neuerung vermehrt sicher, dass die Erträge aus unverteilten Erbschaften auch bei der Einkommens- und Vermögenssteuer korrekt erfasst werden. Dadurch entstehen Mehreinnahmen bei der Einkommenssteuer auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden sowie bei der Vermögenssteuer auf Stufe Kantone und Gemeinden.

Diese Mehreinnahmen lassen sich nicht quantifizieren, sie dürften aber von untergeordneter Bedeutung sein.

3.2 Personelle Auswirkungen

Die Neuerung hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden.

3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Neuerung hat keine spürbaren volkswirtschaftlichen Auswirkungen.

4 Rechtliche Aspekte

Aufgrund von Artikel 132 Absatz 2 BV hat der Bund die ausschliessliche Kompetenz zur Regelung der Verrechnungssteuer. In Artikel 30 Absatz 3 VStG ist die Delegation zur Regelung der Zuständigkeit für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in besonderen Fällen – vorliegend der unverteilten Erbschaften – durch den Bundesrat festgelegt.

Anhang: Meldung via CH-Meldewesen

Die Meldung des letzten Wohnsitzkantons der Erblasserin oder des Erblassers an den Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben könnte wie folgt aussehen:

Attribut	Typ	Vorkommen	Beschreibung
taxpayer	→naturalPersonsTaxType	1..1	Steuerpflichtiger
testatorSellerDonor	→ extendedNaturalPersonsTaxType	0..1 ¹	Erblasser/Auskäufer/ Schenker
typeOfTestatorSellerDonor	Erblasser Ausverkäufer Schenker	0..1 ¹	Typ Erblasser/ Auskäufer/ Schenker Erblasser = 0 Auskäufer = 1 Schenker = 2
eventDate	Datum	1..1	Zeitpunkt Vermögensanfall
asset	Betrag	0..1	Total Aktiven (nur auf den Anteil des Steuerpflichtigen bezogen) in CHF
debt	Betrag	0..1	Total Passiven (nur auf den Anteil des Steuerpflichtigen bezogen) in CHF
netto	Betrag	0..1	Netto-Betrag (nur auf den Anteil des Steuerpflichtigen bezogen) in CHF

Quelle: Meldungsspezifikation Vermögensanfall, Schweizerische Steuerkonferenz SSK.